

Stipendienordnung
für die Stiftung St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen
vom 7. Juli 1959
in der Fassung der 3. Änderung vom 07. Dezember 2017

Der Rat der Stadt Bad Münster am Deister hat folgende Stipendienordnung für die Stiftung St. Annen- und St. Bartholomai-Lehen am 07.07.1959 / 05.03.1996 / 30.08.2001 / 07.12.2017 beschlossen:

§ 1

Bei der Bemessung der Stipendien ist nach § 11 der Stiftungssatzung vom 24. November 1956 in der zur Zeit geltenden Fassung den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber Rechnung zu tragen, eventuell unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Eltern der Bewerber.

Bei der Berechnung der Stipendien sollen folgende Freibeträge zugrunde gelegt werden:

a) Alleinstehende Unterhaltspflichtige	mtl.	409,00 €
b) Eltern	mtl.	736,00 €
c) jedes unversorgte Kind	mtl.	274,00 €
bzw. für studierende Kinder	mtl.	327,00 €

Ein die Freigrenze übersteigender Betrag wird zu 50 % auf das Stipendium angerechnet.

Studieren mehrere Kinder einer Familie, so wird der die Freigrenze übersteigende Betrag auf diese Kinder gleichmäßig verteilt. Bewerben sich mehrere Kinder einer Familie auf ein Stipendium, so erhalten alle Geschwister im Falle einer Bewilligung Stipendien in gleicher Höhe.

Außergewöhnliche Belastungen und besondere Umstände des Einzelfalls sind angemessen zu berücksichtigen.

Stipendien unter 400,00 € werden nicht bewilligt und ausgezahlt. Die dadurch freiwerdenden Beträge sind auf die bewilligten Stipendien aufzuteilen.

§ 2

Bei der Feststellung der Bedürftigkeit bleiben außer Betracht:

- a) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 BVG
(Bewilligung von Hilfsmitteln)
- b) der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 BVG
(Ersatz von Hilfsmitteln)
- c) das Pflegegeld nach § 37 SGB XI (Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen)
und die Leistungen nach § 24 c ff SGB V (Leistungen bei Schwangerschaft und
Mutterschaft)
- d) die Pflegezulagen nach § 35 BVG
(Kosten für zusätzlichen Pflegebedarf).
- e) eigenes nachgewiesenes Arbeitseinkommen des/ der Studierenden. Ausdrücklich
zu berücksichtigen sind aber Unterhalt und Bafög.

§ 3

Diese Stipendienordnung bedarf keiner Zustimmung der staatlichen
Stiftungsaufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Münden, den 07.07.1959 / 05.03.1996 / 30.08.2001 / 07.12.2017

STADT BAD MÜNDEr AM DEISTER
als Vertreter und Verwalter der Stiftung
St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehen

Bürgermeister